



Allgemeine Verkaufs - und Lieferbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Oblamatik AG, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), oder mit der schriftlichen Erklärung des Bestellers, dass er die Offerte der Oblamatik AG annimmt, abgeschlossen.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt und dem Besteller übergeben werden.

Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Anwendbarkeit seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderer vorformulierter Vertragsbedingungen.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

1.5 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen liegen neben der deutschen Fassung auch in einer englischen Übersetzung vor. Bei allfälligen Abweichungen ist die deutsche Fassung massgeblich.

2 Offerten und Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Oblamatik AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.2 Die Offerten sind unter Vorbehalt von Ziff. 6 Abs. 2 während der in den Offerten genannten Annahmefrist verbindlich. Dies gilt nur für schriftliche Offerten. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3 Umfang und Lieferung

3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

3.2 Konstruktionsänderungen und technische Änderungen bleiben grundsätzlich vorbehalten.

4 Technische Unterlagen

4.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben auf dem Produktdatenblatt sind nur verbindlich soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4.2 Die Oblamatik AG behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen ohne schriftliches Einverständnis der Oblamatik AG keinem Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

4.3 Bei Nichtbestellung sind die mit der Offerte überlassenen Unterlagen auf Verlangen der Oblamatik AG zurückzugeben.

5 Vorschriften im Bestimmungsland

5.1 Der Besteller ist für die Prüfungen und das Einholen der notwendigen gesetzlichen Zulassungen für die Installation und Betrieb der Produkte und Dienstleistungen im Bestimmungsland zuständig.

6 Preise

6.1 Die Preise der Oblamatik AG verstehen sich, soweit nichts anders schriftlich vereinbart wird, netto, ab Werk CH-7000 Chur, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Steuern, Beurkundungen, Zollgebühren, Montage, Installation und Inbetriebnahme.

6.2 Werden ausnahmsweise Preise in einer anderen als Schweizer Währung vereinbart, so ist die Oblamatik AG berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich der Kurs der vereinbarten Währung gegenüber dem Schweizerfranken bei Rechnungsstellung um mehr als 4% verändert. Ausgangsbasis ist der in der Vereinbarung genannte Wechselkurs. Wird in der Vereinbarung irrtümlich kein Basiskurs genannt, so ist der Wechselkurs (Devisen, Ankauf) zum Zeitpunkt der vom Besteller akzeptierten Offerte als Basis massgeblich.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Der Besteller ist für die Prüfungen und das Einholen der notwendigen gesetzlichen Zulassungen für die Installation und Betrieb der Produkte und Dienstleistungen im Bestimmungsland zuständig.

Der Kaufpreis wird wie folgt zur Zahlung fällig:
a) 30 Tage netto nach Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung.

b) Für Lieferungen ins Ausland kann die Oblamatik AG eine Zahlung gegen ein unwiderrufliches Akkreditiv verlangen, welches durch eine von der Oblamatik AG bezeichnete Schweizer Bank bestätigt wird. Die entsprechenden Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

7.2 Die Zahlungsart wird in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung vereinbart.

7.3 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Oblamatik AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art in freier Schweizer Währung zu leisten. Anders lautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.

7.4 Bei Zahlungsverzug behält sich die Oblamatik AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 12 % p.a. zu berechnen.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Oblamatik AG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei den zum Schutz des Eigentums der Oblamatik AG erforderlichen Massnahmen mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Oblamatik AG mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

9 Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch die Oblamatik AG und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Oblamatik AG nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden.
- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Oblamatik AG eintreffen;
- wenn Hindernisse auftreten, die die Oblamatik AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei der Oblamatik AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Unbrauchbarkeit von wichtigen Werkstücken (Ausschuss), behördliche Massnahmen oder Unterlassungen oder Naturereignisse.

10 Lieferung, Transport und Versicherung

10.1 Die Produkte werden von der Oblamatik AG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.

10.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Oblamatik AG rechtzeitig bekannt zugeben. Der Versand erfolgt über den vom Besteller bezeichneten Frachtführer, der im Falle eines Exportes aus der Schweiz alle Ausfuhrvorkehrungen trifft. Hat der Besteller keine Speditionsfirma bezeichnet, beauftragt die Oblamatik AG nach eigenem Gutdünken eine Speditionsfirma mit dem Versand. Die Kosten für zusätzliche Bemühungen werden in einem solchen Fall dem Besteller in Rechnung gestellt.

10.3 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10.4 Alle Importvorkehrungen für die Einfuhr ins Bestimmungsland müssen durch den Besteller oder seinen Vertreter getroffen werden.

10.5 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von der Oblamatik AG abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

11 Prüfung und Abnahme der Lieferung

11.1 Der Besteller hat die Lieferung innert acht Tagen nach Erhalt zu prüfen und der Oblamatik AG Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12 Gewährleistung und Haftung

12.1 Die Oblamatik AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

12.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die im Produktdatenblatt ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist für die Produkte beträgt zwei Jahre (exkl. LCD-Displays und Akkus). Sie beginnt ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Produkte ab Werk der Oblamatik AG zu laufen.

12.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit verlangen oder aber Behebung des Fehlers bei Oblamatik AG. Im Falle einer Ersatzlieferung ist das fehlerhafte Material auf erste Aufforderung der Oblamatik AG hin innert zehn Tagen nach Eintreffen der Ersatzlieferung an die Oblamatik AG zurückzusenden. Die Kosten für die Rücksendung trägt die Oblamatik AG.

12.4 Wird ein Fehler im Sinne von Art. 12.3. nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers bei Oblamatik AG behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

12.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Oblamatik AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.6 Von der Gewährleistung und Haftung der Oblamatik AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhaften Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Oblamatik AG zu vertreten hat.

12.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Art. 12.4 und 12.5 ausdrücklich genannten.

12.8 Im Falle von Lieferverzögerungen haftet die Oblamatik AG nur für Absicht und grobe Fahrlässigkeit und maximal für Schaden bis zur Höhe des Wertes der verspätet gelieferten Ware. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.

12.9 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende entgegenstehen.

13 Anwendbares Recht

13.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

14 Gerichtsstand

14.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-7000 Chur / Schweiz.

Oblamatik AG, Juli 2019